

Geschäftsordnung des Kuratoriums für politische Bildungsarbeit im Lande Schleswig-Holstein

Das Kuratorium für politische Bildungsarbeit gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung:

1. Das Kuratorium für politische Bildungsarbeit berät und unterstützt die Landeszentrale für politische Bildung in ihrer politischen Bildungsarbeit.
2. Das Kuratorium tritt in der Regel ein- bis zweimal jährlich zusammen und unterrichtet sich über die politische Bildungsarbeit in Schleswig-Holstein und insbesondere über die Planungen und laufenden Tätigkeiten der Landeszentrale für politische Bildung. Es unterstützt die politische Unabhängigkeit der Landeszentrale.
3. Dem Kuratorium gehören 16 Mitglieder an.
Es besteht aus dem Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin, der Vorsitzenden des Bildungsausschusses bzw. deren Vertreterin oder Vertreter sowie weiteren 14 Mitgliedern - und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern - die von den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages und weiteren Institutionen/Verbänden (s. Liste im Anhang) benannt werden.
4. Der Direktor/die Direktorin des Schleswig-Holsteinischen Landtages und der Leiter/die Leiterin der Landeszentrale sowie die Mitarbeiter/innen der Landeszentrale für politische Bildung nehmen an den Kuratoriumssitzungen teil. Sachverständige Personen können beratend hinzugezogen werden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Den Vorsitz führt der Landtagspräsident/die Landtagspräsidentin.
6. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muss die/der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einberufen.
7. Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Besprechungspunkte, die der/dem Vorsitzenden von Mitgliedern zugeleitet werden, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

8. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung im Kuratorium zu genehmigen.
9. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich und vertraulich.
10. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütungen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften.
11. Andere Personen, die zu Sitzungen hinzugezogen werden, erhalten in gleicher Weise Reisekostenvergütung.

Kiel, 2. November 2011